

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2014/090</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 28.08.2014	Aktenzeichen ST.3.1	Federführend: Frau Reuter

## Betreff

### Erlass einer Neufassung der Hauptsatzung einschließlich 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
<b>Gremium</b>		
Hauptausschuss	15.09.2014	
Stadtverordnetenversammlung	22.09.2014	Herr Schmick

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				

## Beschlussvorschlag:

- Der in der **Anlage 2** dargestellten Neufassung der Hauptsatzung wird zugestimmt.
- Die 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 21.06.1999 wird, wie in der **Anlage 3** dargestellt, beschlossen.

## Sachverhalt:

### I. Änderung der Hauptsatzung

Die Neufassung der Hauptsatzung umfasst nachfolgende Änderungen:

#### 1. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung „Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung“

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung (GO) werden die von der Stadtverordnetenversammlung an die Ausschüsse übertragenen Entscheidungen in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt.

Die Zuständigkeitsordnung wird nicht amtlich bekannt gemacht, jedoch soll in der bekanntzugebenden Hauptsatzung ein Hinweis über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden. In Verbindung mit der

Mustersatzung des Innenministeriums zur Hauptsatzung wird deshalb folgende Formulierung (s. **Anlage 1**) empfohlen:

Die allgemeine Entscheidungsübertragung auf die Fachausschüsse ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung (**Anlage zur Hauptsatzung**), **in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus Einsicht genommen werden kann bzw. im Internet unter der Internetadresse [www.ahrensburg.de](http://www.ahrensburg.de).**

2. **§ 7 Abs. 3 der Hauptsatzung  
„Hauptausschuss“**

sowie

3. **§ 9 Abs. 2 h) der Hauptsatzung  
„Aufgaben der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters“**

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder **an Dritte vermitteln**. Über die Annahme oder **Vermittlung** von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen entscheidet die Gemeindevertretung. Abweichend kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder **Vermittlung** bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.

Dementsprechend wird jeweils eine Ergänzung der § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 h) der Hauptsatzung um den Zusatz „Vermittlung“ von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen vorgeschlagen (s. **Anlage 1**).

4. **§ 15 Abs. 5 der Hauptsatzung  
„Veröffentlichungen“**

Gemäß § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung sind Niederschriften zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung sowie in städtischem Auftrag erstellte Gutachten, soweit diese nicht dem Datenschutz unterliegen, in der Stadtbücherei Ahrensburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Da für Bürgerinnen und Bürger in der Stadtbücherei die Möglichkeit besteht, kostenlos das Bürgerinformationssystem zu nutzen, wird vorgeschlagen, auf die Auslage in Papierform in der Bücherei zu verzichten und die Hauptsatzung entsprechend anzupassen (s. **Anlage 1**).

5. **§ 16 der Hauptsatzung  
„Inkrafttreten“**

Da bereits die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vorliegt, wird eine Neufassung der Hauptsatzung vorgeschlagen (s. **Anlage 1**).

## II. **Zuständigkeitsordnung**

§ 8 der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg in der Fassung der 6. Änderung lautet wie folgt:

„Die Fachausschüsse entscheiden ferner über den Veröffentlichungstext von Ausschreibungen nach VOF, wenn deren Volumen 50.000 € netto überschreitet.“

Das VOF-Vergabeverfahren für freiberufliche Dienstleistungen ist unterhalb des Schwellenwertes von derzeit 207.000 € netto gesetzlich durch Bundes- oder Landesgesetze nicht vorgeschrieben. Auch bei der Erneuerung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Ahrensburg wurde davon abgesehen, unterhalb des Schwellenwertes von 207.000 € Vergabebestimmungen zu formulieren.

Aus den vorgenannten Gründen wird folgende Formulierung des § 8 der Zuständigkeitsordnung vorgeschlagen (s. **Anlage 3**):

„Die Fachausschüsse entscheiden ferner über den Veröffentlichungstext von Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF).“

Mit dieser Formulierung ist gewährleistet, dass die Fachausschüsse über den Veröffentlichungstext von Ausschreibungen nach VOF, wenn deren Volumen den Schwellenwert überschreiten, entscheiden. Gleichzeitig wird eine zukünftige Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ahrensburg bei zukünftigen Änderungen der VOF zu den Schwellenwerten für Dienstleistungen vermieden.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1: Übersicht über die bisherigen und neuen Regelungen der Hauptsatzung
- Anlage 2: Neufassung der Hauptsatzung
- Anlage 3: Zuständigkeitsordnung vom 21.06.1999 in der Fassung der 7. Änderung als Anlage zur Hauptsatzung